



11-1875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 13. Jänner 1981

Zl.: 10.101/84-I/5/80

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 868/J der Abgeordneten Brunner, Dr. Marga Hubinek und Genossen betreffend Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzabkommen 1973

853/AB

1981 -01- 14

zu 868/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 868/J betreffend Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzabkommen 1973, die die Abgeordneten Brunner, Dr. Marga Hubinek und Genossen am 26. November 1980 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

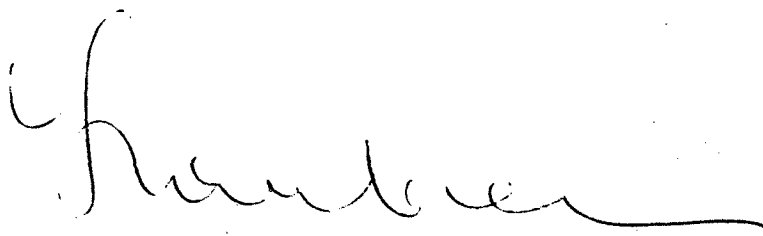
Der Entwurf eines Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen 1973 wurde, wie seinerzeit angekündigt, dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Erst nach Ablauf der Begutachtungsfrist haben zwei Bundesländer die Frage aufgeworfen, ob die zu regelnde Materie angesichts der im Bundes-Verfassungsgesetz getroffenen Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern überhaupt einer Regelung durch Bundesgesetz zugänglich sei. Es bedurfte langwieriger Verhandlungen zwischen den beteiligten Bundesministerien und den Bundesländern, um diese Frage zu klären. Die Bundesländer akzeptierten schließlich, daß das Durchführungsgesetz vom Bund zu erlassen sei. Sie bestanden jedoch darauf,

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

daß die Bundesländer im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Tier- und Naturschutz, Jagdwesen und dgl. jene Aufgaben wahrzunehmen hätten, die das Artenschutzübereinkommen den sogenannten "wissenschaftlichen Behörden" zuweist.

Über all diese Fragen wurde schließlich bei einer interministeriellen Sitzung am 5. Dezember 1980 eine endgültige Einigung erzielt. Der Entwurf wurde entsprechend überarbeitet und am 22. Dezember 1980 neuerlich zur Begutachtung ausgesendet. Die neuerliche Begutachtung war erforderlich, weil der Entwurf in einigen sehr wesentlichen Punkten geändert wurde und es notwendig ist, auch den nicht in die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern eingeschalteten Stellen Gelegenheit zu geben, zu dieser geänderten Fassung Stellung zu nehmen. Als Ende der Begutachtungsfrist wurde der 30. Jänner 1981 festgesetzt. Eine kürzere Begutachtungsfrist war einerseits wegen des Wunsches der Länder, für die Einigung über eine noch zwischen ihnen nicht endgültig abgeklärte Frage sechs Wochen Zeit zu haben und andererseits im Hinblick darauf, daß die Wochen um den Jahreswechsel nur wenige Arbeitstage enthalten, nicht möglich.

Nach Abschluß der Begutachtungsfrist wird der Entwurf dem Ministerrat zur Beschlußfassung und zur Weiterleitung an das Parlament vorgelegt. Dies dürfte in der ersten Hälfte des Monats Februar 1981 der Fall sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Kauter', written in a cursive style.